



8. Jede mögliche Schadensersatzforderung aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen verjährt, wenn und sobald seit der Lieferung der betreffenden Produkte, ohne dass die Forderung schriftlich bei dem Verkäufer eingereicht wurde, ein Jahr verstrichen ist.

#### Artikel 12 Eigentumsübergang, Eigentumsvorbehalt und Sicherheitsleistung

1. Vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 2 dieses Artikels geht das Eigentum der Produkte bei der Lieferung gemäß Artikel 5 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den Käufer über.
2. Alle gelieferten und noch zu liefernden Produkte, sowie die daraus entstandenen Produkte, ohne Rücksicht auf den Stand des Zuchtprozesses, bleiben ausschließlich das Eigentum des Verkäufers, bis alle Forderungen, die der Verkäufer gegenüber dem Käufer hat oder erhalten wird, unter anderem jedenfalls die in Art. 3:92 Absatz 2 BW (niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch) erwähnten Forderungen, vollständig beglichen sind.
3. Solange das Eigentum der Produkte nicht auf den Käufer übergegangen ist, darf dieser die Produkte nicht verpfänden oder Dritten irgendwelches Recht daran einräumen, außer in seiner normalen Betriebsausübung. Der Käufer verpflichtet sich, auf erstes Verlangen des Verkäufers an der Bestellung eines Pfandrechts an den Forderungen, die der Käufer wegen der Weiterlieferung gegenüber seinem Abnehmer erlangt bzw. erlangen wird, mitzuwirken.
4. Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte mit der erforderlichen Sorgfalt und als dem Verkäufer erkennbar gebührend aufzubewahren.
5. Der Verkäufer ist berechtigt, die Produkte, die unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurden und noch bei dem Käufer vorhanden sind, zurückzunehmen, wenn der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist oder sich in Zahlungsschwierigkeiten befindet oder droht zu befinden. Der Käufer wird dem Verkäufer jederzeit zur Inspektion der Produkte und/oder zur Ausübung der Rechte des Verkäufers freien Zugang zu seinen Geländen und/oder Gebäuden gewähren.
6. Wenn der Verkäufer berechtigte Zweifel an dem Zahlungsvermögen des Käufers hegt, ist der Verkäufer befugt, seine Leistung zu verweigern, bis der Käufer Sicherheit für die Zahlung geleistet hat. Hat der Käufer nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach der Aufforderung Sicherheit für die Zahlung geleistet, ist der Verkäufer befugt, den Vertrag aufzulösen. Der Käufer haftet in diesem Fall für die vom Verkäufer zu machenden Kosten.

#### Artikel 13 Sortenschutzrechtlicher oder vertraglicher Schutz von Sorten

1. Die gelieferten Produkte dürfen von dem Käufer nur zur Zucht des Endprodukts in dem Betrieb des Käufers verwendet werden. Das Endprodukt darf von dem Käufer ausschließlich unter den betreffenden Sortennamen und gegebenenfalls Markenname verkauft werden.
2. Ausgangsmaterial und Pflanzmaterial von Sorten, die durch ein in den Niederlanden und/oder in irgendeinem anderen Staat angemeldetes oder erteiltes Sortenschutzrecht beziehungsweise durch eine Bedingung, die in allen nachfolgenden Verträgen festzuschreiben ist, geschützt werden, darf nicht zur weiteren Vermehrung der Sorte verwendet werden. Daneben darf illegal vermehrtes Ausgangsmaterial und Pflanzmaterial nicht:
  - a. zwecks Vermehrung behandelt werden,
  - b. in den Verkehr gebracht werden,
  - c. weiter vertrieben werden,
  - d. ausgeführt werden,
  - e. eingeführt werden,
 oder zwecks einer dieser Handlungen auf Lager gehalten werden.
3. Der Verkäufer ist berechtigt, den Betrieb des Käufers bzw. die Grundstücke unter seiner Verwaltung, wo das von dem Verkäufer gelieferte Ausgangs- oder Pflanzmaterial sich befindet, zu betreten, um das Material zu besichtigen bzw. zu beurteilen. Der Verkäufer wird den Käufer rechtzeitig über sein Eintreffen informieren.
4. Der Käufer ist verpflichtet, den Prüfstellen direkt Zutritt zu seinem Betrieb und den Pflanzen zu gewähren, die im Namen des Eigentümers einer ihm gelieferten Sorte, Prüfhandlungen vornehmen. Der Käufer hat dabei auf Verlangen ebenfalls sofort Einsicht in seine Buchhaltung zu gewähren, wie Rechnungen, die für diese Untersuchung relevant sind.
5. Findet der Käufer eine Mutante in der geschützten Sorte, hat er dies dem Inhaber des Sortenschutzrechts und/oder seinem Vertreter sofort per eingeschriebenem Brief zu melden.
6. Auf schriftliche Anforderung des Inhabers des Sortenschutzrechts und/oder seines Vertreters wird der Käufer innerhalb einer Zeit von zwei Monaten nach Empfang dieser Anforderung unentgeltlich Probenmaterial der Mutante zur Verfügung des Inhabers des Sortenschutzrechts und/oder seines Vertreters stellen.
7. Es ist dem Käufer bekannt, dass der Finder einer Mutante, das heißt einer wesentlich abgeänderten Sorte, in der geschützten Sorte die Zustimmung des (der) Inhaber(s) des Sortenschutzrechts in Bezug auf die "Muttersorte" braucht, um die Mutante zu verwer-ten.
8. Es ist dem Käufer insbesondere bekannt, dass der Finder einer Mutante Zustimmung des (der) Inhaber(s) des Sortenschutzrechts in Bezug auf die "Muttersorte" braucht, um die in Absatz 2 erwähnten Handlungen in Bezug auf alles Material der Mutante, einschließlich geernteter Materialien (mithin auch Blumen, Pflanzen und/oder Pflanzteile), vorzunehmen.
9. Der Käufer ist verpflichtet, in jeder von dem Verkäufer verlangten Hinsicht mitzuwirken, unter anderem an dem Sammeln von Beweismaterial, falls der Verkäufer sich in ein Verfahren über Sortenschutzrechte oder andere geistige Eigentumsrechte verwickelt.
10. Der Käufer erteilt Großhändlern, Versteigerungsfirmen, Importeuren und/oder Exporteuren Zustimmung, dem Inhaber des Sortenschutzrechts und/oder seinem Vertreter Informationen über die Menge des geernteten Produkts, die der Käufer von den Sorten des Inhabers des Sortenschutzrechts vertriebt, zu erteilen. Daneben gibt der Käufer den Versteigerungsfirmen ausdrücklich Zustimmung, dem Inhaber des Sortenschutzrechts und/oder seinem Vertreter Informationen über die Menge des Produkts, die bei der Versteigerungsfirma unter dem Code 'Sonstiges' versteigert wird, zu erteilen.

#### Artikel 14 Streitigkeiten

1. Auf alle Verträge, auf die sich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teil-weise beziehen, findet niederländisches Recht Anwendung.
2. Alle Streitigkeiten (auch jene, die nur von einer Partei als solche bezeichnet werden) in Bezug auf die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossenen Verträge, sowie alle Streitigkeiten, die sich daraus ergeben, auf die diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden, können von dem niederländischen Gericht entschieden werden, das in dem Gebiet, wo der Verkäufer niedergelassen ist, zuständig ist. Daneben hat der Verkäufer jederzeit das Recht, den Käufer vor das gesetzlich oder gemäß der geltenden internationalen Konvention zuständige Gericht zu laden.

#### Artikel 15 Schlussbestimmung

Wenn und soweit sich herausstellt, dass ein Abschnitt bzw. eine Bestimmung in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen in Widerspruch zu unabhängigen Bestimmung des nationalen oder internationalen Rechts steht, wird dieser als nicht vereinbart betrachtet und binden diese allgemeinen Geschäftsbedingungen die Parteien im Übrigen weiterhin. Die Parteien werden dann beratschlagen, um zu einer neuen Bestimmung zu kommen, die dem beabsichtigten Zweck der Parteien soviel wie möglich entspricht.